

# Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation im Telekommunikationsgesetz 2020

---

## Top 10 Forderungen

### 1. Die Verpflichtungen des marktbeherrschenden Unternehmens am Breitbandmarkt sollen aufrecht bleiben, um den Wettbewerb an den EU-Durchschnitt anzugleichen

Die Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens sollte nicht nur zumindest in der bisherigen Form erhalten bleiben, sondern es sollte auch über zusätzliche Verpflichtungen nachgedacht werden, um die Wettbewerbssituation in Österreich näher an den europäischen Durchschnitt heranzubringen. Dadurch würde nicht nur der Infrastrukturausbau gefördert werden, sondern auch volkswirtschaftliche Vorteile in Form von niedrigeren Endkundenpreisen wären zu erwarten.

### 2. Neue Maßnahmen zur Förderung des Infrastrukturausbaus sollen den Incumbent nicht aus der Verpflichtung nehmen

Zwar werden durch den EECC neben der Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens neue Möglichkeiten geschaffen, um den Infrastrukturausbau zu fördern. Diese sollten jedoch nicht am Ende zu einer De-Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens führen, welche sich erheblich negativ auf den Wettbewerb sowohl auf Infrastruktur- als auch Diensteebene auswirken würde.

### 3. Die Leitungsrechte sollen novelliert und das Verfahren ökonomisiert werden

Im Rahmen der Umsetzung des EECCs sollten auch bestehende Lücken im Rahmen der Leitungsrechte beseitigt werden und beispielsweise Leitungsrechte für Antennentragegesten zumindest auf im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Grund bzw. Objekten eingeführt werden. Darüber hinaus sollten bestehende Hürden im Rahmen der Genehmigungsverfahren beseitigt werden.

### 4. Die Rechtssicherheit im Frequenzvergabeverfahren soll erhöht werden

Im Frequenzvergabeverfahren sollte der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit erhöht werden, indem zukünftig die Ausschreibungsbedingungen noch vor der Frequenzvergabe einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

### 5. Die Endnutzerrechte müssen umgehend an das europäische Niveau angeglichen werden

Die im Rahmen des EECC in Teilbereichen unternommene Vollharmonisierung der Endnutzerrechte sollte – auch um österreichischen Unternehmen im europäischen Vergleich keinen Wettbewerbsnachteil zu beschern – umgehend umgesetzt werden und nicht von der Möglichkeit, noch drei Jahre lang strengere Endnutzerrechte beizubehalten, Gebrauch gemacht werden.

## **6. Die Universaldienste sollten eng ausgelegt werden und die Verpflichtung zum Betrieb öffentlicher Sprechstellen aufgehoben werden**

Da derzeit die Basisversorgung mit Breitbandanschlüssen österreichweit sichergestellt ist, ist anzunehmen, dass die Gewährleistung des Universaldienstes erfüllt ist und auch kein Bedarf für ein strikteres Universaldienstregime besteht. Zusätzlich sollte von der öffentlichen Finanzierung öffentlicher Sprechstellen abgesehen werden, da angesichts der hohen Mobilfunkpenetration von keinem entsprechenden Bedarf mehr auszugehen ist.

## **7. Die Struktur der Regulierungsbehörde bedarf einer Anpassung an die neuen Markt Voraussetzungen**

Angesichts der erheblichen Veränderungen am Telekommunikationsmarkt in den letzten Jahren soll geprüft werden, inwiefern die innerhalb der RTR-GmbH vorhandene Kompetenz im Digitalbereich im Sinne eines möglichst positiven Nutzens für die Entwicklung des österreichischen Digitalstandortes effizienter genutzt bzw. reorganisiert werden kann. Sowohl Struktur als auch Kompetenzkatalog der Behörde sollten an die neuen Anforderungen angepasst werden.

## **8. Die Administration von Netzsperrungen bedarf einer rechtlichen Klarstellung**

Anbieter von Internetzugangsdiensten befinden sich derzeit in der Situation, nicht gleichzeitig urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen sowie den Vorgaben der Netzneutralität entsprechen zu können, ohne sich dafür entweder einer Verwaltungsstrafe oder hohen Prozesskosten auszusetzen. Auch im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer an einem offenen Internet sollte daher ein effektives Administrativverfahren zur Beurteilung von Netzsperrungen vor der Regulierungsbehörde geschaffen werden.

## **9. Der gesetzliche Ausgleich in Bezug auf einseitige Änderungen von AGBs und Entgeltbestimmungen soll beibehalten werden**

Das einseitige Änderungsrecht von AGBs und Entgeltbestimmungen bei gleichzeitigem Teilnehmerkündigungsrecht in § 25 Abs 3 TKG dient bislang als Ausgleich der Interessen von Unternehmen und Endkunden. Um dies beizubehalten sollte eine entsprechende Bestimmung in der Novellierung des TKGs Niederschlag finden durch welche verhindert wird, dass die in Art 102 EECC vorgesehene vorgelagerte Vertragszusammenfassung nicht als Vorwand genutzt wird, um spätere Vertragsanpassungen einzuschränken.

## **10. Die Transparenz der Standardangebote muss verbessert werden**

Zur Gewährleistung der besseren Nutzbarkeit der in den Standardangeboten sowie den zugehörigen Aktionsangeboten enthaltenen Informationen sollen dem marktbeherrschenden Unternehmen Formvorgaben auferlegt werden, welche speziell eine automatisierte Weiterverarbeitung der Informationen ermöglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A)</b>	<b>Infrastruktur &amp; Wettbewerb</b> .....	<b>4</b>
1)	Die Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens muss zumindest im bisherigen Ausmaß beibehalten werden .....	4
2)	Wesentliche Änderungen des Standardangebots sollten von der Regulierungsbehörde stets anhand des Regulierungsbescheids geprüft werden.....	5
3)	Die Bandbreitenwerte für förderbare Infrastruktur sollen auf > 100 Mbit/s angehoben werden ..	5
4)	Ko-Investitionsabkommen dürfen nicht die Infrastruktur-Regulierung aushebeln .....	5
5)	Es sollte von der Bestimmung regionaler Märkte abgesehen werden .....	6
6)	Die Leitungsrechte sollten novelliert werden .....	6
7)	Die Mehrwertsteuer für Internetzugangsdienste sollte auf 10 % gesenkt werden.....	7
<b>B)</b>	<b>Frequenzvergabe</b> .....	<b>8</b>
1)	Eine Vorab-Prüfung der Frequenzvergabekriterien erhöht die Rechtssicherheit .....	8
2)	Die Investitionen in den Aufbau von 5G-Netzen sollen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Wettbewerbs geschützt werden .....	8
<b>C)</b>	<b>Endnutzerrechte</b> .....	<b>9</b>
1)	Im Sinne eines einheitlichen Binnenmarktes sollten Endnutzerrechte an das europäische Niveau angepasst werden.....	9
2)	Im Rahmen der Umsetzung des EECC sollte ein Level-playing-field hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Endnutzerrechten geschaffen werden .....	10
3)	Die Umsetzung der Sonderbestimmungen für Menschen mit Behinderungen oder sozial Benachteiligte sollten auf den bereits vorhandenen Maßnahmen aufbauen.....	10
4)	Die Beratung über den „besten Tarif“ bedarf Klarstellung .....	11
5)	Im Rahmen der Umsetzung des öffentlichen Warnsystems sind die Anbieter der relevanten Kommunikationsdienste rechtzeitig einzubinden .....	12
6)	Beibehaltung des gesetzlichen Ausgleichs in Bezug auf einseitige Änderungen von AGBs und Entgeltbestimmungen .....	12
<b>D)</b>	<b>Universaldienst</b> .....	<b>13</b>
1)	Die Verpflichtung zur Gewährleistung des Universaldienstes sollte eng ausgelegt werden .....	13
<b>E)</b>	<b>Aufgaben und Struktur der Regulierungsbehörde</b> .....	<b>15</b>
1)	Die Regulierungsbehörde sollte an die neuen Markt Voraussetzungen angepasst werden.....	15
2)	Möglichkeiten zur internen Effizienzsteigerung der Fachbereiche der RTR-GmbH sollten evaluiert werden.....	15
3)	Zukunftsorientierte Eckpunkte der Regulierungsbehörde.....	16
<b>F)</b>	<b>Weitere Punkte für das TKG 2020</b> .....	<b>20</b>
1)	Effiziente Administration von Netzsperrern .....	20
2)	Anpassung der rechtlichen Grundlage zur Beauskunftung von Verkehrsdaten im TKG.....	21
3)	Punkte die jedenfalls aus dem TKG 2003 übernommen werden sollen.....	21

Stand: Oktober 2019

## A) Infrastruktur & Wettbewerb

### 1) Die Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens muss zumindest im bisherigen Ausmaß beibehalten werden

In Österreich belaufen sich die Marktanteile des marktbeherrschenden Unternehmens A1TA am Festnetz-Breitbandmarkt weiterhin auf knapp 57 %, womit der österreichische ehemalige Monopolist (Incumbent) europaweit hinsichtlich seiner Marktanteile nur durch sein luxemburgisches Pendant geschlagen wird, ein kleineres Land mit einem weitaus kleineren Breitbandmarkt. Angesichts des großen Unterschieds gegenüber dem EU-Durchschnitt (~ 40 % Marktanteil des Incumbents) sollte der österreichische Gesetzgeber bzw. Regulator aus sämtlichen Abhilfemaßnahmen zur Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens in Art 69 – 76 EECC schöpfen, um zu verhindern, dass sich der Markt weiter konzentriert bzw. re-monopolisiert und damit noch weiter vom europäischen Durchschnitt entfernt. Durch die Abhilfemaßnahmen wird der Regulierungsbehörde die Möglichkeit gegeben, in regelmäßigen Abständen auf Marktentwicklungen zu reagieren und im Rahmen von Regulierungsbescheiden angemessene Auflagen an das marktbeherrschende Unternehmen zu stellen.

Die hohen Marktanteile des marktbeherrschenden Unternehmens und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb am Breitbandmarkt schlagen sich auch auf Ebene der Endkundenpreise nieder. Im EU-Vergleich zählt Österreich zwar zum einen zu jenen Ländern mit der geringsten Penetration von FTTH-Anschlüssen, weist zum anderen jedoch mitunter die höchsten Endkundenpreise für feste Breitbandanschlüsse auf. Dies steht vor allem in Zusammenhang mit den hohen Vorleistungspreisen, welche das marktbeherrschende Unternehmen alternativen Anbietern verrechnet, wodurch es diesen erheblich erschwert wird, zu konkurrenzfähigen Konditionen am Markt anzubieten und die Endkundenpreise damit allgemein zu senken.

Von der im EECC angedeuteten allmählichen Deregulierung der Märkte sollte daher gerade in Österreich vorerst Abstand genommen werden, da die Situation in Österreich klar nicht dem europäischen Durchschnitt entspricht. Nur durch Förderung eines effektiven Wettbewerbs sowohl auf Infrastruktur- als auch Diensteebene können darüber hinaus die Ziele der Breitbandstrategie 2030, die Gewährleistung eines nachhaltigen Breitbandausbaus mit hochleistungsfähiger Infrastruktur, sichergestellt werden.

Speziell sollte die Regulierungsbehörde nicht davor zurückschrecken auch Verpflichtungen zu erwägen, die über Art 69 – 76 EECC hinausgehen. Diese Möglichkeit wird in Art 68 Abs. 3 UAbs 2 EECC klar gewährt und sollte angesichts der gegenüber dem EU-Durchschnitt stark konzentrierten Marktsituation auch wahrgenommen werden. Im Detail sollte unter anderem darauf Bedacht genommen werden, dass die Umsetzung der Transparenzverpflichtungen gem. Art 69 EECC effektiv sichergestellt werden, indem an das marktbeherrschende Unternehmen konkretere Formvorgaben hinsichtlich des zu erstellenden Standardangebots gestellt werden, wie dies in Abs. 3 leg. cit. vorgesehen ist. Damit sollte eine einfachere Handhabung des Standardangebots durch die Vorleistungsbezieher ermöglicht werden. Erforderlich wären etwa einheitliche Darstellungsweisen sowie dass auch die Daten in Aktionsangeboten – welche die Konditionen der Standardangebote vorübergehend ändern – in maschinenlesbarem Format bereitgestellt werden.

## 2) Wesentliche Änderungen des Standardangebots sollten von der Regulierungsbehörde stets anhand des Regulierungsbescheids geprüft werden

Zwar wird nach derzeitiger Rechtslage das erste Standardangebot des marktbeherrschenden Unternehmens, welches auf einen neuen Regulierungsbescheid folgt durch die Regulierungsbehörde geprüft, spätere Änderungen werden jedoch nicht erneut einer Prüfung unterzogen. Sofern ein späteres Standardangebot des marktbeherrschenden Unternehmens daher nicht den Vorgaben des Regulierungsbescheids der TKK entspricht müssen alternative Betreiber einen langwierigen Weg beschreiten, in dem zunächst ein Verfahren bei der TKK eingeleitet werden muss und erst auf Grundlage deren Bescheids das Standardangebot abgeändert werden kann. Bis dahin vergeht in der Regel sehr viel Zeit, in der die Betreiber auf Grundlage des rechtswidrigen Standardangebots verhandeln müssen. Um dies zu verhindern und für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte daher jegliche wesentliche Änderung des Standardangebots stets der Regulierungsbehörde angezeigt werden woraufhin diese es anhand der Vorgaben des Regulierungsbescheid zu prüfen hat.

## 3) Die Bandbreitenwerte für förderbare Infrastruktur sollen auf > 100 Mbit/s angehoben werden

Einer der Gründe für die bislang fehlende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist, dass im Rahmen des Förderprogramms „Breitband-Austria 2020“ auch die Übergangstechnologie FTTC als förderbar eingestuft wurde. Dies erlaubte wiederum dem marktbeherrschenden Unternehmen, welches 60 % aller Förderungen erhielt, in das veraltete Kupfernetz zu investieren, das jedoch nicht den Anforderungen an zuverlässige Datenübertragung und geringe Latenzzeiten erfüllt wie es in Zukunft sowohl von Privat- als auch Businesskunden gefordert werden wird.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie hat nun gezeigt, dass die Aufrüstung von FTTC auf FTTH beinahe die gleichen Investitionen erfordert wie der neue Ausbau eines FTTH Netzwerks. Um solche ineffizienten Investitionen in Zukunft zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass ausschließlich hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur gefördert wird und daher die Bandbreitenwerte für förderbare Infrastruktur auf  $\geq 100$  Mbit/s angehoben werden. Auf diese Weise sollte längerfristig eine flächendeckende hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur in den Händen mehrere Betreiber gewährleistet werden.

## 4) Ko-Investitionsabkommen dürfen nicht die Infrastruktur-Regulierung aushebeln

Der EECC schafft die Möglichkeit, dass die Regulierungsbehörde die Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens in Bezug auf neue Infrastruktur reduzieren oder auf diese verzichten kann sofern das marktbeherrschende Unternehmen zumindest mit *einem* alternativen Anbieter eine Vereinbarung zu Ko-Investment eingeht. Angesichts der weiten Definition von Ko-Investment im EECC sowie zahlreicher ungeklärter Fragen, wie etwa ob es ausreicht eine Ko-

Investitionsvereinbarung einzugehen oder diese auch tatsächlich umgesetzt werden muss besteht die immanente Gefahr, dass dies zur Umgehung von Regulierung ausgenutzt wird. Weiters ist es kritisch zu sehen, dass die Regulierungsferien offenbar auf Lebenszeit der Infrastruktur zugesprochen werden und potentiell die gesamte (neue) Infrastruktur am Markt betreffen kann.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollten daher entsprechende Absicherungen vorgesehen werden, die ein Ausnutzen des Ko-Investitionsmodells verhindern, etwa dadurch, dass konkrete Vorgaben an die Umsetzung des Ko-Investitionsabkommens gestellt werden bzw. diese nachträglich geprüft werden. Darüber hinaus sollte festgehalten werden, dass sich entsprechende Entlastungen nur auf FTTH-Netzwerke beziehen können und jedenfalls (physisch) neu errichtete Infrastruktur betreffen müssen, nicht etwa alte Infrastruktur, welche durch neue Software leistungsstärker gemacht wird. Ferner ist es essentiell, dass gerade aufgrund der von der Regulierungsbehörde zu berücksichtigenden Auswirkungen auf einen nachhaltigen Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten (Art 79 Abs. 2 lit. d EECC) Ko-Investitionsvereinbarungen nur für möglichst beschränkte Gebiete für zulässig erklärt werden.

## 5) Es sollte von der Bestimmung regionaler Märkte abgesehen werden

Um eine weitere Konzentrierung des Marktes hin auf ein einzelnes Unternehmen zu verhindern, soll jedenfalls von der Bestimmung regionaler Märkte Abstand genommen werden, da hiervon in erster Linie das bislang marktbeherrschende Unternehmen profitiert.

Der EECC schafft die Möglichkeit, dass durch die nationalen Regulierungsbehörden auch regionale Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung bestimmt werden. Zwar würde hierdurch zum einen gerade auch kleinen und mittelgroßen Unternehmen die Chance geboten werden Zugang zur Infrastruktur zusätzlicher Unternehmen zu regulierten Bedingungen zu erhalten. Jedoch besteht die Gefahr, dass gleichzeitig das marktbeherrschende Unternehmen aus der asymmetrischen Zugangsregulierung fällt und die Preise entsprechend erhöhen kann. In der Gesamtheit ist somit zu befürchten, dass sich eine regionale Regulierung speziell angesichts der kleinen Fläche Österreichs und angesichts der Tatsache, dass lediglich der Raum Wien hierfür interessant wäre, in Summe volkswirtschaftlich negativ auf den Wettbewerb auswirken würde. Es sollte bei der Umsetzung der Zugangsregulierung daher von der Bestimmung regionaler Märkte abgesehen werden.

## 6) Die Leitungsrechte sollten novelliert werden

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des EECC sollten auch die Leitungsrechte in § 5 TKG weiter nachgeschärft werden. Zum einen sollte die Ausnahme für Leitungsrechte an Antennentragmasten aufgehoben werden, für welche es auch keine entsprechende europarechtliche Grundlage gibt, und zumindest ein Leitungsrecht an Antennentragmasten auf im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Grund bzw. Objekten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollte der Regulierungsbehörde die ausschließliche und umfassende Kompetenz in Streitigkeiten betreffend Antennentragmasten zugesprochen werden.

Generell sollten Objekte und Liegenschaften, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, einem freien Leitungsrecht unterliegen und Genehmigungen auf ein Minimum reduziert werden. Die Inanspruchnahme von Leitungsrechten für Kleinantennen sollte dem Verfahren des § 6 Abs 1 TKG angepasst werden d.h. nach Bekanntgabe der beabsichtigten Anbringung hat die öffentliche Hand 4 Wochen Zeit für Widerspruch, andernfalls kann mit Anbringung begonnen werden.

Eine weitere Verfahrenserleichterungen kann durch eine verbesserte Koordinierung der notwendigen Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz) erreicht werden, welche derzeit von verschiedenen Behörden sowohl auf Bundes- als auch Landesebene erteilt werden.

## **7) Die Mehrwertsteuer für Internetzugangsdienste sollte auf 10 % gesenkt werden**

Das Internet dient mittlerweile vielen Personen als primäre Kommunikations- und Informationsquelle und zählt daher zu den unumgänglichen monatlichen Fixkosten eines Haushalts. Diesem Umstand sollte auch bei der Besteuerung dieser Dienste Rechnung getragen werden indem den Grundprinzipien des österreichischen Steuerrechts folgend ein niedriger Steuersatz zur Besteuerung einer Dienstleistung, die der Erfüllung eines Grundbedürfnisses dient, gewählt wird.

Der Mehrwertsteuersatz für die Besteuerung von Internetzugangsdiensten soll daher an jenen für andere essentielle Wohnfixkosten angepasst werden, welcher in der Regel bei 10 % liegt, etwa für Heizkosten, Müllentsorgung oder Rundfunk & Fernsehen. Auf diese Weise werden Nutzerinnen und Nutzer in ihren monatlichen Kosten entlastet und kann auch dem bislang bestehenden Defizit in der Nachfrage nach Hochgeschwindigkeitsanschlüssen in Österreich entgegengewirkt werden.

## B) Frequenzvergabe

### 1) Eine Vorab-Prüfung der Frequenzvergabekriterien erhöht die Rechtssicherheit

Frequenzen sind essentiell für das Geschäftsmodell der MNOs, insbesondere für den flächendeckenden 5G Ausbau, der hohe Investitionen in die Netze erfordert. Daher sollte bei der Umsetzung der Bestimmungen in Kapitel 3 EECC Rechtssicherheit absolute Priorität haben. Speziell sollte es ermöglicht werden, im Frequenzvergabeverfahren die Ausschreibungsbedingungen noch vor der Frequenzvergabe einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen, um auf diese Art und Weise frustrierte Aufwendungen zu verhindern. Dies ist etwa in Deutschland heute bereits möglich. Bislang können die jeweiligen Kriterien erst im Zusammenhang mit dem endgültigen Bescheid angefochten werden. Dies würde jedoch in der Praxis zum Teil ein Anfechten des eigenen, positiven Zuteilungsbescheids erfordern und ist daher nicht praktikabel. Die Vergabe von (knappen) Frequenzen soll weiterhin bei der TKK verbleiben. Die übrige Frequenzverwaltung bleibt beim BMVIT.

### 2) Die Investitionen in den Aufbau von 5G-Netzen sollen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Wettbewerbs geschützt werden

Im Rahmen der Umsetzung des EECCs sollte auch der Investitionssicherheit große Bedeutung zugesprochen werden, um die Investitionen in den Ausbau von 5G-Netzen zu schützen. Die Regulierungsbehörde sollte dem im Rahmen der Frequenzzuteilung Rechnung tragen und speziell in jenen Fällen, in denen keine wettbewerbsrechtlichen Aspekte dagegensprechen, Frequenzen für mindestens 25 Jahre zuteilen und eine Verlängerung unter möglichst einfachen Voraussetzungen ermöglichen. Gleichzeitig sollte im Rahmen der Umsetzung jedoch die Sicherstellung eines langfristigen und effektiven Wettbewerbs auf Diensteebene sichergestellt werden.

## C) Endnutzerrechte

### 1) Im Sinne eines einheitlichen Binnenmarktes sollten Endnutzerrechte an das europäische Niveau angepasst werden

Im Rahmen des EECCs werden Teilbereiche der Endnutzerrechte vollharmonisiert. Um nationale Anbieter im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen sollten jedoch auch die nicht harmonisierten Bereiche an das europäische Niveau angepasst werden. Der Konsumentenschutz ist in Österreich derzeit auf einem überdurchschnittlichen Niveau gegenüber anderen Staaten. Eine solche Verzerrung wirkt sich in einem einheitlichen Binnenmarkt jedoch kontraproduktiv aus und führt lediglich zu einer Schwächung der heimischen Betriebe.

Insbesondere folgende Regelungsbereiche bedürfen einer **Anpassung**:

- Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer **kostenlosen Papierrechnung** (§ 100 Abs. 1b TKG) sollte endgültig gestrichen werden. Eine digitale Rechnung ist sowohl aus Sicht der Kundinnen und Kunden als auch der Unternehmen effizienter und der digitalen Zeit angemessen. Der Gesetzgeber sollte die Kundinnen und Kunden dabei unterstützen diese Entwicklung mitzugehen und Österreich helfen an den europäischen Standard aufzuschließen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Anpassung der Formvorgaben der Mitteilungs-V erfolgen, und auch darin die Übermittlung der Mitteilung in Papierform gestrichen werden.
- Wegfall der **Anzeigeverpflichtungen und Vorabkontrolle von AGBs**. Eine entsprechende Verpflichtung ist im EECC nicht mehr enthalten und kann daher entfallen. Die dabei freiwerdenden Ressourcen innerhalb der Behörde können für andere Bereiche verwendet werden.
- Zeitgemäße Formulierung der Verpflichtungen aus der MitteilungsVO: Gerade im Zeitalter zunehmender Digitalisierung und geändertem Nutzungsverhalten erscheint es fraglich, inwiefern eine verpflichtende Übermittlung der Mitteilung an den Endkunden per Brief oder E-Mail weiterhin zeitgemäß ist. Vielmehr sollte auch die Möglichkeit zur Information mittels SMS oder Social Media geschaffen werden.
- Die **maximal zulässige Kündigungsfrist** sollte wieder auf drei Monate erhöht werden.
- Die Frist zur Information über eine **außerordentliche Kündigung** sollte bei einem Monat bleiben und nicht wie im Rahmen des EECC möglich auf drei Monate erhöht werden.
- **Maximal mögliche Vertragsdauer und Flexibilität bei Kündigungsfrist**: Eine vertragliche Mindestbindung von 24 Monaten soll bei Verträgen mit Endgerätestützung die Regel bleiben. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten werden die Endnutzengeräte in Österreich sehr stark gestützt. Die angebotenen Produkte sind nur mit einer 24-monatigen Vertragsdauer finanzierbar. Wenn der Kunde vor Beendigung der Vertragsdauer kündigen kann, dann muss zumindest das Endgerät vom Kunden bezahlt werden. Deswegen ist es auch notwendig, die Möglichkeit einer längeren Kündigungsfrist gesetzlich vorzusehen.
- **Klein- und Kleinstunternehmer sowie NPOs sollen eng definiert werden**: Die Definition von Klein- und Kleinstunternehmen sowie NPOs, welche sowohl zur Bestimmung des

Kreises der Endnutzer als auch der von den entsprechenden Verpflichtungen betroffenen Unternehmen notwendig ist, soll im Gesetz klar und deutlich geregelt werden und einfach umsetzbar sein. Der EECC erkennt in seinen Erwägungsgründen bereits, dass Klein- und Kleinstunternehmen sowie NPOs ihre Position nicht ausnutzen sollten. Auch dieser Umstand muss im Gesetz bereits klar geregelt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit soll daher gesetzlich klargestellt werden unter welchen Bedingungen Klein- und Kleinstunternehmen bzw. NPOs Endnutzerrechte zustehen. Eine entsprechende Definition kann Ansatz an den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes nehmen (EUR 30 000 Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmen). Wenn das nicht möglich sein sollte, müssten die Ausnahmebestimmungen zumindest an die nationalen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere erscheint die Definition der EU-Kommission<sup>1</sup>, wonach Kleinunternehmen einen Jahresumsatz von < EUR 10 Millionen bzw. Kleinstunternehmen einen Jahresumsatz von < EUR 2 Millionen aufweisen für Österreich nicht passend und überschießend.

## **2) Im Rahmen der Umsetzung des EECC sollte ein Level-playing-field hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Endnutzerrechten geschaffen werden**

Um gleiche Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten sollte ein „Level-Playing-Field“ geschaffen werden. Das bedeutet, dass im Bereich der Endnutzerrechte nach Möglichkeit die gleichen Anforderungen an Betreiber von herkömmlichen Kommunikationsdiensten und OTT-Diensten gestellt werden, da aus Sicht des Endnutzers es keinen Unterschied macht auf welcher Technologie der angebotene Dienst basiert. Dabei sollte dem Grundsatz der Deregulierung gefolgt werden, also das Regulierungsniveau der Telcos an die bisherige Regulierung von OTT-Diensten angepasst werden, um es österreichischen Unternehmen zu ermöglichen erfolgreich am europäischen Markt tätig zu sein. Nur in den absolut notwendigen Fällen sollte das bisherige Niveau der Anforderungen an Anbieter herkömmlicher Kommunikationsdienste beibehalten werden, dann jedoch für alle Unternehmen.

## **3) Die Umsetzung der Sonderbestimmungen für Menschen mit Behinderungen oder sozial Benachteiligte sollten auf den bereits vorhandenen Maßnahmen aufbauen**

Die österreichischen Betreiber setzen bereits bislang eine Vielzahl an Maßnahmen welche Personen mit Behinderungen einen gleichwertigen Zugang zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ermöglichen. Dieser hohe Standard sollte zunächst dahingehend geprüft werden, ob hierdurch die Vorgaben des EECCs bereits erfüllt werden und daher soweit wie möglich übernommen werden können. Dieser Ansatz sollte ebenfalls hinsichtlich der Umsetzung

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

der Verpflichtungen des European Accessibility Act<sup>2</sup> gewählt werden. Darüber hinaus sollten auch zunächst die entsprechenden Erfahrungswerte aus anderen Mitgliedstaaten abgewartet und evaluiert werden bevor überhastete Lösungsansätze festgeschrieben werden.

Folgende Maßnahmen in der Branche gibt es beispielsweise bereits:

### **Sozial benachteiligte Menschen**

- Grundsätzliche Möglichkeit, einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt zu beziehen, wenn soziale Hilfsbedürftigkeit vorliegt.
- Magenta „Klax Sozial“ Wertkartentarif für BezieherInnen eines Zuschusses zum Fernsprechentgelt.
- „Drei Wertkarte Sozial“ für BezieherInnen eines Zuschusses zum Fernsprechentgelt
- Spusu „Sozial Tarif“ für BezieherInnen eines Zuschusses zum Fernsprechentgelt

### **Menschen mit Behinderung**

- Orientierung der Online Angebote am Standard WCAG Double A zur Barrierefreiheit
- Services zur Unterstützung in den Shops aber auch bei den Kunden zu Hause (z.B. Rundum zufrieden Paket LIWEST)
- Unterstützung von Vorlesefunktion und eigene Vorlesefunktionen (z.B. Blogs)
- Unterstützung der TV-Funktionen für Blinde und Sehbehinderte
- Einsatz von Chatbots und Zusammenarbeit mit Google Assistent zur Sprachsteuerung
- Service Chat insb. für Gehörlose
- Spezielle Tarife für Gehörlose und Sozialbedürftige.

## **4) Die Beratung über den „besten Tarif“ bedarf Klarstellung**

Die im Rahmen des EECC (Art 105 Abs. 3) vorgesehene, einmal jährliche Informationspflicht über den besten Tarif für den Endkunden muss im Rahmen der nationalen Umsetzung konkret ausgestaltet werden. Insbesondere ist es derzeit unklar, wonach sich der „beste“ Tarif richtet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss darüber hinaus im TKG die gesetzliche Grundlage zur hierzu notwendigen Verarbeitung von Verkehrsdaten geschaffen werden. Zudem soll die Verpflichtung jedenfalls formfrei – also sowohl telefonisch als auch per E-Mail oder im Beratungsgespräch erfüllt werden können.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

## 5) Im Rahmen der Umsetzung des öffentlichen Warnsystems sind die Anbieter der relevanten Kommunikationsdienste rechtzeitig einzubinden

Angesichts der bedeutenden Rolle welche den Betreibern im Rahmen der Umsetzung des in Art 110 EECC „reverse - 112“ Systems zukommt sollten diese auch rechtzeitig in die Umsetzungspläne eingebunden werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass das entsprechende System einwandfrei umgesetzt werden kann. Darüber hinaus ist jedenfalls ein Kostenersatz durch die öffentliche Hand für die Implementierung und den laufenden Betrieb vorzusehen.

## 6) Beibehaltung des gesetzlichen Ausgleichs in Bezug auf einseitige Änderungen von AGBs und Entgeltbestimmungen

Die Ausgewogenheit der Betreiber und Teilnehmerinteressen, die gemäß § 25 Abs 3 TKG durch das einseitige Änderungsrecht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen bei gleichzeitigem außerordentlichem Teilnehmerkündigungsrecht gewährleistet ist, sollte auch weiterhin gewahrt bleiben. Dies stellt den gesetzlichen Ausgleich zur grundsätzlichen Kontrahierungspflicht der Telekombetreiber dar. Zur Beibehaltung dieses Interessensgleichgewichts sollte eine entsprechende Bestimmung in der Novellierung des TKGs Niederschlag finden und eine potentielle Aushöhlung dieser Bestimmung durch Art 102 (3) EECC verhindert werden. Die in dieser Bestimmung vorgesehene vorgelagerte Vertragszusammenfassung soll nicht als Vorwand genutzt werden, um spätere Vertragsanpassungen einzuschränken, mit dem Argument, dass der Inhalt der Vertragszusammenfassung nicht mehr nachträglich ohne Zustimmung des Kunden geändert werden darf.

## D) Universaldienst

### 1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung des Universaldienstes sollte eng ausgelegt werden

Der Universaldienst soll die Basisversorgung mit den wichtigsten Kommunikationsdiensten (Breitband und Sprachtelefonie an festen Standorten) absichern und bildet im politischen Sinne einen Referenzwert, der nicht unterschritten werden darf. In diesem Sinne sollten Bestimmungen zum Universaldienst nur zur Anwendung kommen, wenn Marktversagen eintritt und die vom Universaldienst umfassten Dienste nicht mehr österreichweit und nicht zu erschwinglichen Preisen verfügbar sind.

Da in Österreich seit vielen Jahren bundesweit eine Basisversorgung mit Kommunikationsdiensten zu erschwinglichen Preisen verfügbar ist, besteht keine Notwendigkeit für ein neues, striktes Universaldienstregime. Vielmehr kann festgehalten werden, dass die vom EECC im Rahmen der Universaldienstregelung angestrebten Basisversorgungsziele in Österreich bereits sichergestellt sind.

Die Umsetzung der Bestimmungen zum Universaldienst sollten daher auf ein Minimum reduziert werden, da es keinen Missstand gibt, der adressiert werden müsste und auch in absehbarer Zeit kein Missstand zu befürchten ist. Der Grundsatz sollte sein, dass keine Verpflichtung zu einem Universaldienst in Österreich besteht. Erst wenn bei einer anlassbezogenen Überprüfung ein Missstand festgestellt wurde, sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Die aus dem Universaldienst resultierende Verpflichtung einen Zugang zu einem verfügbaren angemessenen Breitbandinternetzugangsdienst und einem Sprachkommunikationsdienst an einem festen Standort sicherzustellen, sollte sich ausschließlich am Richtlinienwortlaut orientieren und nicht überschießend interpretiert werden. Die Download-Bandbreite des vom Universaldienst umfassten Internetzugangsdienstes sollte 2 Mbit/s betragen.

Im Sinne der allgemein gehaltenen Formulierung des Richtlinienwortlauts, sollten darüber hinaus mobile Dienste und öffentliche Sprechstellen nicht als separate Verpflichtungen aus dem Universaldienst verstanden werden. Aufgrund der Technologieneutralität sollten mobile Dienste jedoch jedenfalls zur Erbringung des Universaldienstes dienen können.

Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass österreichweit die Versorgung mit Kommunikationsdiensten zu einem erschwinglichen Preis sichergestellt ist, und diese auf Grundlage des freien Marktes bereits kostendeckend durch die Betreiber erbracht werden, sollten grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten zur Gewährleistung des Universaldienstes anfallen.

Sofern dennoch die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen notwendig erscheint, sollte jedenfalls gesetzlich sichergestellt werden, dass auch jene OTT-Betreiber, welche einen Sprachkommunikationsdienst betreiben und nunmehr von der erweiterten Definition der Universaldienste erfasst werden, finanzierungspflichtig sind.

Sollte, obwohl öffentliche Sprechstellen nicht mehr als separater Universaldienst zu erbringen sind, trotzdem der politische Wille bestehen, den Bestand von öffentlichen Sprechstellen durch eine Verpflichtung abzusichern, könnten öffentliche Sprechstellen als zusätzliche Pflichtdienste iSd Art 92 EECC deklariert werden. Diese Dienste wären gemäß Richtlinienwortlaut jedenfalls fortan aus

öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Der Gesetzgeber sollte jedoch bedenken, dass angesichts einer Mobilfunkpenetration von 150 % der Bedarf nach öffentlichen Sprechstellen wohl nicht mehr gegeben ist. Ebenso entfällt auch deren Nutzen für Touristinnen und Touristen aus dem EU-Ausland – sofern sie von diesen überhaupt noch genutzt wurden – angesichts der Aufhebung der Roaming-Gebühren. Die entsprechenden öffentlichen Ausgaben sollten daher anstelle dessen etwa in den Infrastrukturausbau investiert werden.

Darüber hinaus sollte auch das betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnis, sofern dieses weiterhin als zusätzlicher Pflichtdienst iSd § Art 92 EECC vorgesehen wird, hinsichtlich seiner Form zeitgemäß ausgestaltet werden. Daher sollte – auch unter Berücksichtigung des Umweltschutzes – das betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnis hinkünftig nicht mehr in gedruckter Form zur Verfügung stehen müssen (bislang vorgegeben durch § 28 Abs. 1 TKG) sondern sollte eine elektronische Version als ausreichend erachtet werden.

## E) Aufgaben und Struktur der Regulierungsbehörde

### 1) Die Regulierungsbehörde sollte an die neuen Marktvoraussetzungen angepasst werden

Der Telekommarkt hat sich seit der Liberalisierung massiv verändert und ist eine zunehmende Konsolidierung zu beobachten. Mit der Digitalisierung haben sich auch die Grenzen zu anderen Märkten verschoben. Dies hat neue Wettbewerber, neue Geschäftsfelder und ein komplexes regulatorisches Regime hervorgebracht, welches Politik, den Markt und den Regulator vor völlig neue Herausforderungen stellt.

Während auch der neue EECC Rechtsrahmen den nationalen Regulierungsbehörden gerade im Bereich der Wettbewerbsregulierung weiterhin wichtige Aufgaben zuteilt, geht es in Zukunft auch darum, die österreichischen Unternehmen im globalen Wettbewerb durch Beratung zu unterstützen und ihnen Rechtssicherheit zu geben. Regulatoren müssen ihre aktuelle Rolle und folglich auch ihre Struktur und Aufgaben daher überdenken.

Bisherige zentrale Aufgaben der Regulierungsbehörde werden in Zukunft aufgrund der Konsolidierung des Marktes in geringerem Ausmaß wahrgenommen werden. Gleichzeitig hat sich die Struktur und auch die Ausstattung der Behörden seit dem Beginn der Liberalisierung jedoch kaum verändert. Folglich ist daher anzunehmen, dass sich eine Behörde in ihren gegebenen und gelernten Strukturen des bislang bestehenden Rechtsrahmens regelmäßig neue Betätigungsfelder bzw. Regulative suchen wird. Die Konsequenz ist Mikroregulierung, die den Markt und die Unternehmen zusätzlich unnötig belastet. Diese Aktivitäten sind im Hinblick auf die Kosten-/Nutzenrelation meist wenig effizient. Daher sollten die Aufgaben der Regulierungsbehörde evaluiert werden und nicht mehr zeitgemäße Aufgaben entfallen. In Zukunft sollten sich im Sinne der Kosteneffizienz und Rechtssicherheit die Aufgaben der Regulierungsbehörde dann strikt nach den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes richten.

### 2) Möglichkeiten zur internen Effizienzsteigerung der Fachbereiche der RTR-GmbH sollten evaluiert werden

Ein solches Bild zeigt sich nicht nur im Fachbereich Telekommunikation, sondern auch im Fachbereich Medien der RTR-GmbH sowie bei der Medienregulierungsbehörde KommAustria, die durch die Digitalisierung eine nachhaltige Veränderung ihres Aufgabenbereichs erfahren und eine sehr spezifische Kompetenz im Digitalbereich entwickelt haben. Es sollte daher evaluiert werden, inwiefern die innerhalb der RTR-GmbH vorhandene Kompetenz im Digitalbereich im Sinne eines möglichst positiven Nutzens für die Entwicklung des österreichischen Digitalstandortes effizienter genutzt bzw. reorganisiert werden kann. „Beraten statt Regulieren“ sowie Rechtssicherheit statt Abschreckung durch Strafe sollte dabei zu den Grundprämissen der neuen Behörde werden. Zusätzlich sollte evaluiert werden, ob auch die Tätigkeiten anderer Bundeseinrichtungen im Sinne der Effizienzsteigerung in die Regulierungsbehörde einfließen könnten.

Die Regulierungsbehörde sollte sich hinkünftig primär der Themenstellung widmen, wie die Förderung des Digitalstandortes Österreichs und die ambitionierten Konnektivitätsziele des EECCs

erreicht werden können. In diesem Zusammenhang sollen zum einen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass der Wettbewerb auch in Hinkunft sowohl auf Infrastruktur- als auch Diensteebene bestehen bleibt und es zu keiner weiteren Konzentration des Marktes kommt. Insbesondere sollte die Regulierungsbehörde dabei darauf achten, dass auch kleine und mittelgroße Unternehmen weiterhin effektiv am Markt vertreten sind. Zum anderen sollen die Rahmenbedingungen Investitionen in Infrastruktur fördern und absichern, um die bereits entstandene Investitionslücke gegenüber anderen Ländern wieder zu schließen.

### 3) Zukunftsorientierte Eckpunkte der Regulierungsbehörde

- Erweiterung der bisherigen Kompetenzen der RTR, um obige Ziele zu adressieren. Die neuen Aufgaben sollten im TKG 2020 explizit genannt werden und inhaltlich möglichst präzise determiniert sein.
- Nicht mehr zeitgemäße Aufgaben und Kompetenzen sind aus dem Zuständigkeitskatalog zu streichen. Bei der Wahrnehmung der Kompetenzen hat sich die Behörde streng an diesem Katalog zu orientieren.
- Der neuen Regulierungsbehörde sollen Instrumente an die Hand gegeben werden, mittels derer sie ein Level-Playing-Field herstellen und gewährleisten kann. Dabei sollte nach Möglichkeit der bisherige Regulierungsgrad der Telekommunikationsbetreiber an jenen der OTTs angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist ferner Sorge zu tragen, dass auch die neu erfassten Betreiber (insbesondere OTTs) im gesetzlich vorgegebenen Ausmaß ihren Verpflichtungen nachkommen. Hierzu zählt etwa
  - die Erfüllung der Sicherheitsvorkehrungen durch Betreiber von nummerengebundenen Kommunikationsdiensten (Art 40 EECC),
  - die Übermittlung von Informationen an nationale Regulierungsbehörden, (Art 20 EECC) sowie
  - die Sicherstellung, dass bei Zuteilung von Nummerierungsressourcen an OTTs, diese die gleichen Voraussetzungen und Verpflichtungen wie Anbieter von Telefoniediensten treffen.
- Transparente Darstellung der Finanzierung der Behörde, insbesondere Aufstellung welche Aufwendungen durch den Sektor und welche durch die öffentliche Hand finanziert werden. Für den Sektor soll nachvollziehbar sein, welche Kosten für welche Tätigkeiten aufgewendet wurden um zu prüfen, ob die durch den Sektor zu tragenden Kosten nicht über den Betrag hinausgehen, den die Regulierungsbehörde für die Finanzierung der von ihr und der TKK zu besorgenden Aufgaben iSd Art. 12 Abs. 1 lit. a der Genehmigungsrichtlinie veranschlagt hat.<sup>3</sup> Dies sollte im Rahmen des jährlichen Berichts über das Budget der Behörde erfolgen. Damit wird unter anderem die Umschichtung der freigewordenen Ressourcen innerhalb der Behörde sichtbar.

---

<sup>3</sup> Vgl VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0081 Rz 38

- Die Kompetenzerweiterung der Regulierungsbehörde soll nicht die Strafkompetenz umfassen. Diese muss weiterhin bei den Gerichten bleiben (analog zum Verhältnis BWB zu Kartellgericht). Die Trennung zwischen Ermittlungsbehörde und Entscheidungsbehörde ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz und gerade in hochkomplexen Materien relevant, da bei Eigengutachten der Entscheidungsbehörde das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Parteiengehör beeinträchtigt sein können (Art 6 EMRK).

### **One-stop-shop-Prinzip**

- Die TKK sollte eine Zuständigkeit für die Streitbeilegung in allen Fragen betreffend Leitungsrechte und Mietverträge für Antennen erhalten, etwa auch für die Entgeltfestsetzung (Wertminderung) bei Antennentragemasten.
- Die Regulierungsbehörde soll hinkünftig als Ansprechpartner für die Klärung von Fragestellungen dienen, welche auch nach der Kompetenzerweiterung noch von der Zuständigkeit mehrerer Behörden umfasst sind (z.B. wie bei ZaDiG-Themen). Damit soll eine bessere Koordinierung zwischen den Behörden und eine vereinfachte Rechtsanwendung für die Normunterworfenen erreicht werden.

### **Konkreter Umsetzungsvorschlag**

#### Kompetenzerweiterungen

- Evaluierung von Möglichkeiten zur internen Effizienzsteigerung innerhalb der RTR-GmbH durch Reorganisation der Fachbereiche Medien und Telekommunikation sowie der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und Telekom-Control-Kommission (TKK), da die Bereiche Telekom und Medien (Content) immer mehr verschmelzen. Neben der inhaltlichen Komponente lassen sich dadurch Overheadkosten reduzieren.
- Ausbau des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ z.B. durch Erstellung von anleitenden Beratungsbriefen, nachdem sich die in der Sache relevanten Behörden inhaltlich geeinigt haben. Grundlagen bzw. Anhaltspunkte dafür finden sich z.B. in ErwGr. 35; Art 5 Abs 2 und Abs 3 und Art 11 EECC
- Aneignung von fachlicher Kompetenz im Bereich Wettbewerbsregulierung um der Regulierungsbehörde ausreichend Möglichkeit zu geben den Einfluss von OTTs im Rahmen der Marktanalyse miteinzubeziehen. Die Behörde soll in der Lage sein auf die Veränderung des Kommunikationsmarktumfelds angepasst zu reagieren und gleichzeitig die bisherige Expertise in Konsumentenschutz- und Wettbewerbsfragen, insbesondere im Bereich der Marktdefinition und Marktbeherrschung, zu nutzen.
- Die Kompetenz soll zudem eine Antragslegitimation an Gerichte beinhalten. Überschneidungen mit den Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde sowie des Kartellgerichts sollten jedoch jedenfalls vermieden werden.
- Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für alle strittigen Inhalte des Abschnitts 2 TKG2003 normieren. Insbesondere die heute nicht umfassten Regelungen in § 5 Abs. 7 (Antennentragemasten auf Liegenschaften und Objekten der öffentlichen Hand) sollen erfasst werden.

- Die Regulierungsbehörde soll hinkünftig als Klärungsstelle für die Zulässigkeit von Kooperations- und Ausbauvorhaben oder anderen „kritischen“ Vorhaben dienen. Stärkere Bindungswirkung als aktuelle „RTR-Positionspapiere“.
- Kompetenz zur Bekämpfung von internationalen und nationalen Fraudthemen (zB im Bereich Voice, Daten und SMS).

### **Kompetenz – Aufgabenreduktion**

- Eine Vorabprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Entgeltbestimmungen, wie diese heute in §25 TKG normiert ist, ist im EECC nicht mehr vorgesehen. Die bisherige Vorgabe verursacht lediglich erheblichen administrativen Aufwand auf Behördenseite, bietet jedoch für Betreiber keine abschließende Rechtssicherheit und ist auch nicht vollständig umsetzbar. Deshalb soll diese Prüfung hinkünftig entfallen.
- Die heute in § 25 Abs. 3 TKG vorgesehenen Kompetenz der RTR, detaillierte Regelungen im Hinblick auf Inhalt, Detaillierungsgrad und Form von Mitteilungen gegenüber Teilnehmern zu treffen (Mitteilungsverordnung (Mit-V)), soll hinkünftig entfallen.
- Die heute in §25a TKG vorgesehene Ermächtigung eine Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) zu erlassen kann hinkünftig entfallen, da wesentliche Grundlagen dafür, etwas durch weitgehende Beschränkungen auf der Ebene von Endkumentarifen, (Roaming-Regulierung oder die Regulierung von Auslandsgesprächen) mittlerweile weggefallen sind.

### **Organisatorische Änderungen**

- Hinkünftig sollen die Mitglieder der fusionierten Regulierungsbehörde ihre Aufgaben als Vollzeitkräfte wahrnehmen.
- Einführung eines Alterslimits von 70 Jahren analog zu den Altersbeschränkungen bei Richtern des Verfassungsgerichtshofs.<sup>4</sup> Mit Erreichen dieses Alters scheidet dieses Kommissionsmitglied mit Ende des Jahres aus.
- Eine Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Damit wird eine ausgeglichene Balance zwischen der Sicherstellung einer gewissen Kontinuität einerseits und der Ermöglichung einer gewissen Dynamik andererseits sichergestellt.

### **Anpassung der Behördenfinanzierung**

Derzeit besteht ein hoher potentieller Regulierungsaufwand durch zahlreiche Gemeinden, welche in ihrem Gemeindegebiet mit öffentlichen Mitteln passive TK-Infrastruktur ausbauen und somit auf Layer 1 Ebene in einen gewissen Infrastrukturwettbewerb mit den etablierten Betreibern treten. Hierbei entstehen Schlichtungs- oder Entscheidungsfälle, vor allem auch aufgrund der Vermischung von hoheitlichen Befugnissen (Baugenehmigungen) und Interessen der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Ausbau). Daher sollten auch diejenigen Gemeinden einen Beitrag zahlen, welche TK-Infrastruktur bereitstellen, wenn auch nur „passiv“.

Gleichzeitig sollte jedoch vermieden werden, dass sich eine entsprechende Finanzierungspflicht negativ auf den Infrastrukturausbau durch die Gemeinden auswirkt, von welchem die Betreiber

---

<sup>4</sup> Art. 147 Abs. 6 B-VG

derzeit auch profitieren. Denn bereits geringe laufende Beiträge können unter Umständen kleine Gemeinden davon abschrecken, in den essentiellen Ausbau von Glasfaser zu investieren.

Außerdem sollte verhindert werden, dass sämtliche gemäß § 15 Abs. 1 TKG anzeigepflichtigen Betreiber beitragspflichtig werden, auch, da die Grenze zur Beitragspflicht in der Vergangenheit oft als Referenz in anderen Rechtsbereichen (bspw. der Vorratsdatenspeicherung) genommen wurde, um kleine Unternehmen nicht unverhältnismäßig zu belasten.

## F) Weitere Punkte für das TKG 2020

### 1) Effiziente Administration von Netzsperrern

Österreichische Zugangsanbieter befinden sich nunmehr bereits seit beinahe zehn Jahren in zahlreichen Zivilverfahren, in welchen die Zulässigkeit von Zugangssperren zu Webseiten aufgrund von angeblichen strukturellen Urheberrechtsverletzungen behandelt werden. Seit Anbeginn werden die Betreiber – die lediglich eine Dienstleistung in Form eines Internetzugangs erbringen - dabei in einen Streit zwischen Webseite-Betreibern und Rechteinhabern hineingezogen und sind am Ende diejenigen, welche den Aufwand zu bewerkstelligen haben.

Seit einigen Jahren müssen sich die Provider nun auch mit den Grundsätzen der Netzneutralität die 2016 im Rahmen einer EU-Verordnung<sup>5</sup> (TSM-VO) festgelegt wurden, auseinandersetzen. Diese verbietet es den Unternehmen grundsätzlich Webseiten zu verlangsamen oder zu sperren, wenn hierfür kein Rechtfertigungsgrund – insbesondere eine entsprechende Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde oder eine eindeutige Gesetzesgrundlage – existiert.<sup>6</sup> Aus diesem Grund können Webseiten nicht lediglich auf Grundlage einer Abmahnung durch den Rechteinhaber gesperrt werden.

Zugangsanbieter müssen daher derzeit selbst urheberrechtliche Ansprüche als Vorfrage prüfen, riskieren dabei jedoch, dass die Regulierungsbehörde in einer nachgelagerten Aufsichtsverfahren zu einem anderen Ergebnis kommt und eine Verwaltungsstrafe iHv bis zu EUR 58 000 ausspricht. Alternativ können die Zugangsanbieter, um eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, sich auf ein Verfahren einlassen, für das sie am Ende die Prozesskosten zu tragen haben. Provider verfügen derzeit daher über keine Möglichkeit zu rechtmäßigem Alternativverhalten, durch welches sie sowohl Verwaltungsstrafen als auch Prozesskosten vermeiden können

#### Lösungsansatz:

Da zur Beurteilung der Frage ob eine Zugangssperre unter den Gesichtspunkten der TSM-VO zulässig ist ausschließlich die Telekom-Control-Kommission (TKK) zuständig ist, ist es naheliegend, diese Behörde verstärkt in den Prozess miteinzubeziehen. Zwar ist auch die Klärung eines urheberrechtlichen Anspruchs als Vorfrage notwendig, jedoch obliegt die Beurteilung der technischen Umsetzung der Sperre ausschließlich der TKK. Aus diesem Grund soll ein Feststellungsverfahren vor der TKK gesetzlich festgelegt werden. Hierzu sollte § 81 UrhG insofern novelliert werden, dass sofern ein Anbieter eines Internetzugangsdienstes als Vermittler gemäß Abs. 1a auf Unterlassung in Anspruch genommen wird, dieser zunächst binnen eines Monats einen Feststellungsantrag bei der zur Beurteilung von Zugangssperren zuständigen Behörde, der TKK, einbringen kann, um Rechtssicherheit zu haben, dass eine Sperre TSM-VO konform ist und nicht in Gefahr zu laufen, sich einer Verwaltungsstrafe auszusetzen. Während der Dauer des Feststellungsverfahrens ist die Ausübung des Unterlassungsanspruches gehemmt.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

<sup>6</sup> Ibid. Art 3 Abs.3

## 2) Anpassung der rechtlichen Grundlage zur Beauskunftung von Verkehrsdaten im TKG

Gemäß § 99 Abs. 1 TKG dürfen Verkehrsdaten außer in den im TKG geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden. Eine Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken ist daher nur in den in Abs. 5 leg cit. taxativ aufgezählten Fällen zulässig.

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass mit der Beauskunftung von Verkehrsdaten ein Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre verbunden ist, ist die Gewährleistung ausreichender Rechtssicherheit durch eine explizite Rechtsgrundlage, welche die für die Beauskunftung notwendige Verarbeitung der Verkehrsdaten erlaubt, essentiell. Die diesbezügliche Norm ist § 99 Abs. 5 TKG, in welchem die Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken durch Telekomanbieter abschließend geregelt wird. Jede zusätzliche Auskunftspflicht erfordert daher eine Anpassung in § 99 Abs. 5 TKG.

Leider wurde diesem Umstand im Rahmen der Ausweitung der Auskunftspflichten von Telekomanbietern in einigen Materiengesetzen – trotz mehrerer Anregungen durch die ISPA - nicht Rechnung getragen. So finden sich zwar in § 93 Abs. 2 Z 16 BörseG sowie in § 99 Abs. 3a FinStrG Ermächtigungen für Behörden, von Telekomanbietern die Beauskunftung von Verkehrsdaten zu verlangen, eine entsprechende Ergänzung wurde in § 99 TKG jedoch nicht vorgenommen. Ein bloßer Verweis in einem anderen Materiengesetz wie dem FinStrG oder dem BörseG ist jedenfalls nicht ausreichend. Vielmehr würden Telekomanbieter, welche trotzdem einem Auskunftersuchen nachkommen, gegen das TKG verstoßen und sich damit dem Risiko einer Verwaltungsstrafe iHv bis zu 37.000 EUR aussetzen.

Aus diesem Grund sollten im Rahmen der Überarbeitung des TKGs jedenfalls die Grundlagen zur Verarbeitung von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken in § 99 Abs. 5 TKG entsprechend ergänzt werden, um Telekomanbietern ausreichend Rechtssicherheit zu gewähren.

## 3) Punkte die jedenfalls aus dem TKG 2003 übernommen werden sollen

- § 8 Mitbenutzungsrechte iSd KostenreduzierungsRL
- § 18 Teilnehmerverzeichnis: Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sollen weiterhin verpflichtet werden auf Nachfrage von Herausgebern betreiberübergreifender Auskunftsdienste diesen die Daten gemäß § 69 Abs. 3 u. 4 TKG aus ihrem Teilnehmerverzeichnis online oder zumindest wöchentlich in elektronisch lesbarer Form gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Kommt zwischen dem Betreiber des Kommunikationsdienstes und dem Herausgeber des Auskunftsdienstes keine Vereinbarung über das Zurverfügungstellen der Daten binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage zustande, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden, welche eine entsprechende Anordnung setzen kann.
- § 24a – Maßnahmen gegen Missbrauch von Mehrwertdiensten – Auszahlungsstopp Mehrwertdienste
- § 55 Abs 12a – Verlängerungsmöglichkeit von Frequenzen per Mandatsbescheid

- §§ 92 TKG ff - Alle datenschutzrelevanten Bestimmungen des TKG 2003 insb. einheitliches Regelwerk im TKG für Datenweitergabe an Strafverfolgungsbehörden.
- NEU: Klarstellung im Gesetz, dass Betreibern für die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben bzw. Aufgaben im öffentlichen Interesse ein vollständiger Kostenersatz, sowohl für Investitionskosten als auch für laufende Kosten, zusteht.

Stand: Oktober 2019